

§ 50. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1897 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt erlöschen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erteilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Kautschukern.

## XXII

### Strandungsordnung.<sup>1</sup>

Vom 17. Mai 1874. (RGSBl. 73.) & vom 30. Dezember 1901.  
(RGSBl. 1902, 1.)

#### Erster Abschnitt.

##### Von den Strandbehörden.

§ 1. Die Verwaltung der Strandungssangelegenheiten wird durch Strandämter geführt.

<sup>1</sup> Dazu Gesetz. n. 24/11. 75 (RGSBl. 1875, 750).

§ 1. Wenn ein Schiff vor der deutschen Küste oder in deutschen Gewässern in Seenoth geräth, sind die Strandbezüge der benachbarten Bezirke gleichmäßig verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zur Rettung von Menschenleben, sowie zur Bergung und Hilfsleistung zu treffen. Die Leitung des Bergens obliegt für die ganze Dauer desselben demjenigen Strandbezug, welcher zuerst das Schiff erreicht.

Die Fürsorge für die geborgenen Gegenstände liegt der Strandbehörde ob, in deren Bezirk dieselben gelandet werden.

§ 2. Solange ein Schiff sich in Seenoth befindet, ist es dem Strandbezug unbeschränkt verboten, mit dem Schiffer einen Vertrag über die Höhe des Berges oder Hilfslohns abzuschließen.

§ 3. Der Werthbetrag der Sicherheitsbestellung,<sup>1</sup> welche im Falle des § 8 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 zu beanspruchen ist, darf vom Strandbezug höchstens auf den dritten Theil des Werths der unter seiner Leitung geborgenen Gegenstände bemessen werden.

Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Gelbern oder Werthpapieren bestellt, so sind dieselben unverzüglich an das Strandamt abzuliefern.

§ 4. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Strandbehörden auf Verlangen in allen Maßregeln ohne Verzug Beistand zu leisten, welche im Falle einer Seenoth zur Rettung von Menschenleben, sowie zur Bergung oder Hilfsleistung dienlich sind.

§ 5. Von Neben- und Versicherungs-eines in Seenoth gerathenen Schiffes, sowie den Neben-, Empfangern und Versicherern der Ladung desselben steht es frei, sich an der Bergung oder Hilfsleistung durch Schließung von Schreyen, Mannschaften u. s. w. zu betheiligen. Sie haben dabei jedoch den Anordnungen des Strandbezugs Folge zu leisten, welcher ungerichtlich oder insondern Anweisungen gegenüberstehende Personen von der Betheiligung auszuschließen berechtigt ist.

<sup>1</sup> Reggl. RGSBl. § 232 ff.